

**Fachprüfungsordnung für den  
Master-Studiengang  
„Landscape Studies and Greenspace Management“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 13. Mai 2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	1
§ 2	Regelstudienzeit, Unterrichtssprache	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Alternative Prüfungsleistungen	3
§ 6	Prüfungsleistungen, Benotung von Modulen	5
§ 7	Master-Arbeit und Kolloquium	5
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	6
§ 9	In-Kraft-Treten	6

### **Anlagen**

1. Diploma Supplement
2. Studien- und Prüfungsplan

## **§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung gelten unmittelbar auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im englischsprachigen Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Master of Engineering“ - Abkürzung: „M.Eng.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Unterrichtssprache**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Semester (Weg A) beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 1 Nummer 1b vier Semester (Weg B). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Die Unterrichtssprache im Master-Studiengang Landscape Studies and Greenspace Management ist Englisch.
- (3) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Vollzeitstudiengang.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ kann nur zugelassen werden, wer

1a. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Landschaftswissenschaften, Landschaftsarchitektur im Umfang von 240 ECTS-Punkten nachweisen kann.

oder

1b. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in Landschaftsarchitektur, sofern dieser nicht unter Nummer 1a fällt, oder einem anderen Studiengang wie Architektur, Landschaftsplanung oder Landnutzungsplanung/Naturschutz oder Geographie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen kann. Über die Zulassung von Abschlüssen anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

und

2. ein Motivationsschreiben mit Portfolio einreicht und dieses durch den Prüfungsausschuss für ausreichend eingestuft wird. Einzelheiten zu den Anforderungen an das Motivationsschreiben und das Portfolio werden mit Beginn der Bewerbungsfrist durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Studienbewerber\*innen müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt erbringen:

- IELTS-Test
- TOEFL-Test
- Cambridge Certificate (B2 First)

(3) Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt auch ein mindestens

dreijähriger Aufenthalt im englischsprachigen Raum, ein erster Hochschulabschluss mit Englisch als vorherrschender Unterrichtssprache oder äquivalente Leistungen. Muttersprachler\*innen sind von dieser Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamtes. Kenntnisse der deutschen Sprache werden empfohlen.

(4) Die Prüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1a und 1b Satz 1 wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

(5) Für erfolgreiche Bewerber\*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss legt der Prüfungsausschuss individuelle Empfehlungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen fest, um das Erreichen der Qualifikationsziele im Einzelnen zu gewährleisten.

#### **§ 4 Anwesenheitspflicht**

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Fachstudienordnung) bei den „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ unter „Prüfungsvorleistungen“ geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Wenn der\*die Studierende schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass aus von ihm\*ihr nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt wurden, so entscheidet der\*die Dozent\*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung verlangt werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch den\*die Dozent\*in festgelegt.

(4) Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(5) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist mit der Prüfungsanmeldung zu bringen.

#### **§ 5 Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 RPO im Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ sind Projekte, Portfolio, Poster und Präsentationen vorgesehen.

(2) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und an den Arbeitsschrit-

ten der fachlichen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von landschaftsarchitektonischen Aufgaben notwendigen fachpraktischen und -wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Ergebnisse sind bildhaft darzustellen und hochschulöffentlich auszuhängen. Über Ausnahmen entscheiden die Prüfenden.

(2) Das Portfolio, als individuelle Lernwegdokumentation, stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentiert die\*der Studierende erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, anhand konkreter Aufgabenstellungen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die semesterbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, Präsentation, der Programmentwurf und der Gestaltungs- und Planentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist liegt in der Regel zwischen 10-20 Seiten.

(3) Bei der alternativen Prüfungsleistung Poster erstellen und gestalten Studierende individuell oder in kleinen Gruppen wissenschaftliche Poster, die in der Regel der Studierendengruppe präsentiert werden. Inhalte der Poster sind die Ergebnisse von modulbezogenen Projekten oder Gruppenarbeiten zu forschungsnahen Themen.

(4) Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(5) Sind für eine Modulprüfung alternative Prüfungsleistungen zu erbringen, informieren die Lehrenden die Studierenden und das Immatrikulations- und Prüfungsamt in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen.

## **§ 6**

### **Prüfungsleistungen, Benotung von Modulen**

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtabchlussnote einfließen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Englisch zu erbringen. Sie können nach Zustimmung des Prüfenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde.

## **§ 7**

### **Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit dem letzten Semester im Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Landscape Studies and Greenspace Management“ im Umfang von 24 Credit Points im zweisemestrigen Master (Weg A) und von 84 Credit Points im viersemestrigen Master (Weg B) bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Kolloquium (Master-Kolloquium). Für das erfolgreiche Bestehen des Kolloquiums werden sieben ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 23 Credit Points vergeben.

(5) Die Lage der Abschlussarbeit im Studienverlauf ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Sie ist in der Regel im zweiten Semester (Weg A) oder vierten Semester (Weg B) anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Master-Arbeit sowie zur Durchführung des Kolloquiums fest, die Bestandteil der Semesterplanung ist und von den Studierenden einzuhalten ist. Über Abweichungen von der festgelegten Terminkette entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der\*des Studierenden.

(7) Die Anmeldung und Bearbeitung der Master-Arbeit in einem früheren oder späteren Semester sind nicht ausgeschlossen, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht erfüllt. Für eine spätere Anmeldung der Master-Arbeit gilt § 18b RPO.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit auf Antrag des\*der Kandidat\*in gemäß § 11 Absatz 7 RPO verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu 14 Tage der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(9) Nach Bekanntgabe der Note für die Master-Arbeit ist diese in einem Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten zu präsentieren.

(10) Nähere Regelungen zur Master-Arbeit sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 und 24a der Rahmenprüfungsordnung.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Landscape Studies and Greenspace Management“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Student\*innen, die im Wintersemester 2020/2021 im Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ immatrikuliert werden. Sie gilt im Übrigen auch für vor diesem Zeitpunkt im Master-Studiengang „Landscape Studies and Greenspace Management“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsamt beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Fachprüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Fachprüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. Mai 2020.



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 18. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*